

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chen, da auf EL ein Rechtsanspruch besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufgrund Ihrer Angaben allein kann ich einen allfälligen Anspruch auf EL nicht verbindlich beurteilen. Gerne versuche ich jedoch, Ihnen die Anrechnung von Wohneigentum bei der EL-Berechnung näher zu erläutern.

• Berücksichtigung von Vermögen bei der EL-Berechnung

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um versicherungsähnliche Leistungen, die – im Gegensatz zur Rente – von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten abhängen. Bei der Berechnung des EL-Anspruches müssen die gesamten Ein-

kommens- und Vermögensverhältnisse der Versicherten berücksichtigt werden. Dabei wird bei Alleinstehenden nur das 25 000 Franken, bei Verheirateten 40 000 Franken übersteigende Vermögen angerechnet.

Das massgebende Vermögen wird bei Personen vor dem Rentenalter (Hinterbliebene, Invalide) zu einem Fünfzehntel, bei Personen im Rentenalter zu einem Zehntel angerechnet; die Kantone können die Vermögensanrechnung für Altersrentner in Heimen auf einen Fünftel erhöhen.

• Wohneigentum als Teil des anrechenbaren Vermögens

Um die Gleichbehandlung der Versicherten mit Wert-

schriften oder anderen Ersparnissen sicherzustellen, muss auch Wohneigentum angerechnet werden. Allerdings wird der Liegenschaftswert im Umfang angemessener Hypothekarschulden vermindert. Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhalt können bis zum Eigenmietwert abgezogen werden. Der Eigenmietwert wird zwar als Einnahme angerechnet, kann jedoch bis zum höchstzulässigen Mietzinsabzug als Ausgabe berücksichtigt werden. Zudem bleibt bei der Anrechnung von Wohneigentum ein zusätzlicher Freibetrag von 75 000 Franken unberücksichtigt, der von den Kantonen höchstens verdoppelt werden kann.

• Einsatz von Wohneigentum zur Deckung des Lebensbedarfs

Wohneigentum soll bei Bedarf ebenso wie andere Vermögenswerte (Wertschriften, Sparheft usw.) zur Deckung des Lebensbedarfs im Alter dienen. Zwar handelt es sich dabei, wie Sie richtig schreiben, um «gebundenes Vermögen». Wohneigentum kann jedoch durch schrittweise Erhöhung der hypothekarischen Belastung zur Deckung des Lebensbedarfs in ähnlicher Weise beigezogen werden, wie dies durch Verkauf von Wertschriften oder Verwendung von Sparkapital geschieht. Andererseits sind damit der oben beschriebene Abzug von Hypothekarschulden beim Vermögen und der Abzug von Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten beim Einkommen gerechtfertigt.

Je mehr Sie Ihre Liegenschaft belasten müssen, desto geringer wird die Anrechnung im Rahmen der EL-Berechnung. Dies führt dazu, dass ein vorerst geringer EL-Anspruch parallel zur zunehmenden hypothekarischen

Belastung ansteigen wird. Damit können auch Sie sich einen angemessenen Lebensabend leisten. Insbesondere sollten Sie aus finanziellen Gründen weder auf eine Tageszeitung noch auf eine notwendige Zahnbehandlung verzichten, könnte doch unnötiges Zuwarten die Kosten einer späteren Zahnbehandlung stark in die Höhe treiben.

Sie haben sich im aktiven Alter genügend finanzielle Reserven für einen angemessenen Lebensabend geschaffen. Auch wenn im gegenwärtigen Zeitpunkt ein EL-Anspruch eher unwahrscheinlich erscheint, hoffe ich dennoch, Ihnen aufgezeigt zu haben, wie Sie Ihre Liegenschaft für den Lebensunterhalt einsetzen können. In absehbarer Zeit dürften auch Sie auf einen zunehmenden «Zustupf» aus Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung hoffen können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Unterstützungspflicht

Sind wir verpflichtet, unser Erspartes für die Familie unseres Sohnes herzugeben? Weder unser Sohn noch die Schwiegertochter konnten je sparen und verbrauchen immer alles.

Eltern sind gegenüber Kindern und Enkeln grundsätzlich unterstützungspflichtig, ebenso wie Kinder und Enkel gegenüber den Eltern bzw. Grosseltern unterstützungspflichtig sind. Anspruch auf Unterstützung hat, wer ohne diesen Beistand in Not geriete. Der Unterstützungsberechtigte hat Anspruch auf das, was zu seinem Lebensunterhalt wie z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztli-



Pro Natura® Bettsysteme sind durchwegs aus Naturmaterialien hergestellt, völlig metallfrei und geprüft schadstofffrei. Dank durchdachtem Aufbau individuell anpassbar. Sämtliche Pro Natura®-Systeme können auch in bestehende Betten eingebaut werden. Wir freuen uns, Sie bei einem unverbindlichen Probeliegen beraten zu dürfen.

Gerne senden wir Ihnen die Adresse Ihres Pro Natura®-Schlafberaters und unsere Naturschlaffibel:

Wohnreform, Natur und Design

Bahnhofstrasse 15, 8570 Weinfelden, Telefon 071-622 73 03

che Betreuung, Heilmittel, Berufsausbildung erforderlich ist, sofern er die hierfür nötigen Mittel nicht hat und durch Arbeit nicht zu beschaffen vermag. Grundsätzlich kann auch, wer seine Notlage selbst verschuldet hat, Unterstützung beanspruchen. Er verwirkt den Anspruch nur, wenn er mit gutem Willen sich selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt. Der Unterstützungspflichtige hat das zu leisten, was seinen Verhältnissen angemessen ist. Eine Einschränkung, nicht aber eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Lebenshaltung ist dem Pflichtigen und seiner Familie zumutbar. Die Beistandspflicht zwischen den Ehegatten geht den Unterstützungspflichten der Eltern vor. Diese besteht gegenüber den eigenen Kindern, nicht jedoch gegenüber den Schwiegerkindern. Für die Höhe der Unterstützungspflicht sind die Verhältnisse im Einzelfall massgebend, sodass es nicht möglich ist, allgemein gültige Angaben zu machen.

Bedingtes Schenkungsversprechen

Ich habe mit meiner Schwester ein bedingtes Schenkungsversprechen über einen grösseren Betrag geerbt. Kann diese Verpflichtung einseitig oder teilweise aus der Welt geschafft werden?

Ein bedingtes Schenkungsversprechen kann in gleicher Art wie ein unbedingtes Schenkungsversprechen einseitig vom Schenker widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, nämlich:

1. Wenn der Beschenkte gegen den Schenker oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat oder

2. wenn er gegenüber dem Schenker oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat oder

3. wenn er die mit der Schenkung verbundenen Auflagen in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt oder

4. wenn seit dem Versprechen die Vermögensverhältnisse des Schenkers sich so geändert haben, dass die Schenkung ihn ausserordentlich schwer belasten würde oder

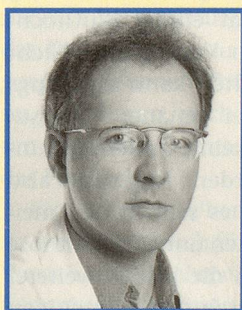
5. wenn seit dem Versprechen dem Schenker familienrechtliche Pflichten erwachsen sind, die vorher gar nicht oder in erheblich geringerem Umfang bestanden haben.

Ferner wird ein Schenkungsversprechen aufgehoben, wenn gegen den Schenker der Konkurs eröffnet wird oder Verlustscheine ausgestellt werden.

Der Vollzug des bedingten Schenkungsversprechens hängt zudem begriffsnotwendigerweise vom Schicksal der Bedingung ab.

Dr. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Herzrhythmus-Störungen

Mitte bis Ende des letzten Jahres habe ich (79) fast jeden Tag an Herzrhythmus-Störungen «gelitten». Ein Hausarzt bestätigte

mir, dies sei ungefährlich. Medikamente bekam ich nicht. Es hörte lange Zeit auch auf. Nun aber fängt es – hauptsächlich in Ruhestellung – wieder an. Ehrlich gesagt, beunruhigt mich das ein wenig. Hat das Herztolpern vielleicht etwas mit den Unfällen zu tun, die ich in letzter Zeit erlitten habe, oder sind es Alterserscheinungen? Obwohl ich Stützstrümpfe trage, bekomme ich bei längerem Gehen sogenannte «schwere Beine» und muss ab und zu stehen bleiben.

Eine medizinische Faustregel besagt, dass Herzrhythmusstörungen, die vom Betroffenen als unangenehm verspürt werden, häufig harmloser Natur sind. Vieles, was Sie schildern, spricht dafür, dass es sich bei Ihnen ebenfalls so verhält. Denn offenbar hat der Herzspezialist bei Ihnen keine ernste Herzerkrankung

feststellen können und verschrieb demzufolge auch keine Medikamente. Auch treten Ihre Beschwerden vor allem in körperlicher Ruhe auf, was ebenfalls als gutes Zeichen zu werten ist. Medikamente gegen Herzrhythmusstörungen werden heute von der Medizin viel kritischer beurteilt als vor etlichen Jahren und dementsprechend viel seltener eingesetzt. Gründe für eine medikamentöse Behandlung kann es aber dennoch geben, so z. B. bei zu raschem Herzschlag oder bei bestimmten Formen der ausgeprägten Pulsunregelmässigkeit (absolute Arrhythmie). Diese Behandlungen sind aber in jedem Einzelfall genau zu überlegen und hängen nicht nur von der Art der Herzrhythmus-Störung selbst, sondern mindestens ebenso wesentlich von der

HÖRGERÄTEBATTERIEN ZU TIEFSTPREISEN

• Zink-Air VARTA



- Durch IV AHV SUVA empfohlen
- Wesentlich günstigerer Preis dank Postversand mit Rechnung
- Für sämtliche Hörgeräte geeignet
- Lange Lebensdauer • Sehr gute Qualität

V13AT (AE) mAh 230

- 4 Pack (24 Stück) 45.50
- 6 Pack (36 Stück) 65. —

MWST + Versand inbegriffen

V675AT (AE) mAh 540

V312AT (AE) mAh 120

V10AT (AE) mAh 60

- 4 Pack (16 Stück) 35.50
- 6 Pack (24 Stück) 50. —

MWST + Versand inbegriffen

Name:
Vorname:

Adresse:

Unterschrift:

Bitte einsenden an:

SH Spezialbatterien AG
Bahnhofstr. 9, 6341 Baar
Tel. 041 760 70 00
oder direkt mit

Fax 041 760 62 62